



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.689/10-III/16/94

5823 /AB

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

1994-03-08
zu 590613

Wien, am 7. März 1994

Die Abgeordneten STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 14.1.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 5906/J betreffend "Schubhaft für Ausländer/innen" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Gemäß § 46 FrG ist die Schubhaft im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. In welchen Gemeinden befanden sich zum 1.1.1994 Hafträume von Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden, in denen Schubhaft gemäß § 47 durchgeführt wird.
2. In welchen gerichtlichen Gefangenenhäusern werden per 1.1.1994 Schubhäftlinge festgehalten?
3. Wieviele Schubhäftlinge waren in den zu den Fragen 1 und 2 aufgezählten Hafträumen am 1.1.1993, am 1.3.1993, am 1.6.1993, am 1.9.1993 und am 1.12.1993 (aufgeschlüsselt nach Gemeinden und nach Herkunftsländern der Schubhäftlinge) untergebracht?
4. Wieviele von den Schubhäftlingen waren männlichen, wieviele weiblichen Geschlechts, und zwar zum Zeitpunkt 1.1.1993, 1.6.1993, 1.9.1993 und 1.12.1992 (aufgeschlüsselt nach den

jeweiligen Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?

5. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.1.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
6. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.9.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
7. Wieviele von den Ausländer/innen, die sich zum 1.12.1993 in Schubhaft befanden, waren unter 18 Jahre, wieviele unter 16 Jahre, wieviele unter 14 Jahre, wieviele unter 10 Jahre und wieviele unter 6 Jahre (aufgeschlüsselt nach Alter, den Gemeinden, in denen sich die Hafträume befinden und den Herkunftsländern der Schubhäftlinge)?
8. Wieviele Personen befanden sich zum 24.12.1993 in Österreich in Schubhaft? Wieviele davon waren unter 16 Jahre, wieviele davon unter 14 Jahre, wieviele davon unter 10 Jahre?
9. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1993 minderjährige Kinder von ihren Müttern, die in Schubhaft genommen wurden, getrennt (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich Hafträume befinden)?
10. Wie alt waren diese Kinder, die von den Müttern getrennt wurden (aufgeschlüsselt nach Alter), und welchen Institutionen wurden diese Kinder übergeben (aufgeschlüsselt nach Institutionen)?

- 3 -

11. Wieviele von diesen Müttern, die in Schubhaft genommen wurden und denen die Kinder weggenommen wurden, haben ihre Kinder noch gestillt?
12. In wievielen Fällen wurden im Jahre 1993 Familien (Ehepaare, Kinder von Eltern) im Rahmen der Schubhaft voneinander getrennt (aufgeschlüsselt nach den Gemeinden, in denen sich Hafträume für die Schubhaft gemäß § 46 FrG befinden)?
13. In wievielen Fällen kam es im Jahre 1993 zu Selbstmordversuchen von Schubhäftlingen und wieviele Schubhäftlinge sind durch Selbstmord in der Schubhaft gestorben (aufgeschlüsselt nach den Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden)?
14. Wieviele Schubhäftlinge sind im Jahre 1993 in Hungerstreik getreten (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden und nach der Dauer des Hungerstreiks)?
15. Wieviele Asylbewerber/innen wurden im Jahre 1993 direkt nach dem Erstinterview bei der Asylbehörde festgenommen und in Schubhaft genommen (aufgeschlüsselt nach Asylbehörden)?
16. Halten Sie die Trennung von Familien, insbesondere minderjährige Kinder von ihren Müttern, im Sinne des Übereinkommens zur Vermeidung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung für gerechtfertigt? Wenn nein, was werden sie unternehmen, daß dies in Zukunft nicht mehr vorkommt?
17. Welche von den in der Anfrage 4091/J, Frage Nr. 14, aufgezählten Organisationen haben in welchen Gemeinden, in denen sich Hafträume gemäß § 46 FrG befinden, konkret Zugang (aufgeschlüsselt nach Länder und Organisationen)?
18. Laut Ihrer Anfragebeantwortung vom 13.3.1993, 4064/AB, zu Frage 15 und 16, haben Abgeordnete zum Nationalrat sowie Landtagsabgeordnete wie alle anderen Personen Besuchsrecht bei den Schubhäftlingen. Nach dem Strafvollzugsgesetz haben

- 4 -

Vertreter/innen inländischer allgemeiner Vertretungskörper freien Zugang wie Rechtsbeistände während der Amtsstunden. Wie rechtfertigen Sie die Schlechterstellung der Schubhäftlinge gegenüber den Strafgefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz?

19. Aus vielen Berichten geht hervor, daß auch Rechtsbeiständen entgegen den Bestimmungen der Zugang zu den Schubhäftlingen nicht bzw nur unter Schikanen gewährt wird. Was werden Sie unternehmen, um den freien Zugang von Rechtsbeiständen der Schubhäftlinge zu gewährleisten?
20. Trotz der Mißstände in den Hafträumen, in denen Schubhäftlinge untergebracht werden, gibt es bis heute kein Kontrollorgan. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß zur Kontrolle der Durchführung der Schubhaft ein Unabhängiger Anstaltsbeirat mit ausreichender Beschwerde- und Kontrollmöglichkeit eingerichtet wird? Wenn nein, warum nicht?
21. Welche Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten wird den Schubhäftlingen geboten (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich die Hafträume gemäß § 46 FrG befinden und nach den Arten der Freizeitbeschäftigung)?
22. Welche konkreten Bestimmungen der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung (BGBl 566/1988) sind aufgrund des § 47 FrG wegen ihrer Ausrichtung auf den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen und da sie dem Sicherungszweck der Schubhaft entgegenstehen, nicht anwendbar?
23. Werden generell alle Schubhäftlinge in ihrer Muttersprache auf das Recht, daß auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen ist, informiert? Wenn nein, warum nicht?
24. Gibt es diesbezüglich einen schriftlichen Vordruck? Wenn nein, wie erfolgt die Information?

- 5 -

25. Werden die Schubhäftlinge auf ihre Frage auch darüber informiert, welche Rechtsbeistände sie verständigen können? Wenn nein, warum nicht?
26. Werden von Amts wegen Rechtsbeistände bzw die Rechtsanwaltskammer verständigt, wenn Schubhäftlinge einen solchen wünschen? Wenn nein, warum nicht?
27. Wieviele Duschkabinen stehen in den Hafträumen gemäß § 46 FrG jeweils wievielen Schubhäftlingen zur Verfügung (aufgeschlüsselt nach Gemeinden, in denen sich die Hafträume gemäß § 46 FrG befinden)?
28. Womit rechtfertigen Sie die Beschränkung des Besuchsrechtes auf eine halbe Stunde pro Woche angesichts des Grundsatzes, daß nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind?
29. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht (ein Tag in der Schubhaft kostet dem österreichischen Staat S 625,--, ein Tag Bundesbetreuung für einen Asylwerber kostet ca S 200,--). Wie rechtfertigen Sie angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der dem Staat entstehenden Mehrkosten die Anhaltung von Asylwerber/innen in Schubhaft?
30. Entgegen anderslautenden Informationen von Betreuer/inne/n von Schubhäftlingen führen Sie in Ihrem Buch "Menschen aus der Fremde" aus, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht in Schubhaft genommen werden. Werden Sie sich daher dafür einsetzen, daß diesbezüglich das Fremden-gesetz novelliert wird, damit dies auch sichergestellt ist? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß derart detaillierte Statistiken, wie sie für die Beantwortung der Anfrage notwendig wären, von mir als dem für das Gesamtressort Verantwortlichen nicht in jeder Detailziffer kontrollierbar sind, zumal sie auf Grund der Anfrage unter großem Zeitdruck von den Mitarbeitern neben ihrer eigentlichen Amtstätigkeit erstellt werden mußten. Ich kann mich daher insoweit nur auf die mir vorgelegten Zahlen stützen, die nur so detailliert sein können, als bei den jeweiligen Behörden Unterlagen vorhanden waren oder deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Zu Frage 1:

In folgenden Gemeinden befanden sich zum 1.1.1994 Hafträume, in denen Schubhäftlinge untergebracht wurden bzw. werden:

Wien, Eisenstadt, Schwechat, Wr. Neustadt, St. Pölten, Linz, Wels, Steyr, Salzburg, Leoben, Graz, Klagenfurt, Villach und Innsbruck.

Zu Frage 2:

Zum Stichtag 1.1.1994 wurden in folgenden gerichtlichen Gefangenhäusern Schubhäftlinge untergebracht:

Hollabrunn, Korneuburg, Krems/Donau, Suben und Ried i. I..

Zu Frage 3:

Wien:

1.1.1993	220
1.3.1993	236
1.6.1993	262
1.9.1993	316
1.12.1993	313

Eine Aufgliederung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Eisenstadt:

1.1.1993	9	(1 Afghanistan, 4 Iran, 1 Pakistan, 1 Rumänien, 2 Somalia)
1.3.1993	4	(1 Pakistan, 1 Somalia, 1 Rumänien, 1 Russische Föderation)
1.6.1993	11	(1 Albanien, 1 Indien, 2 BR Jugoslawien,

- 7 -

		1 Pakistan, 4 Rumänien, 1 Sierra Leone, 1 Südafrika)
1.9.1993	13	(1 Albanien, 1 Indien, 4 BR Jugoslawien, 1 Kroatien, 1 Mazedonien, 3 Rumänien, 1 Sierra Leone, 1 Türkei)
1.12.1993	12	(2 Algerien, 1 Bosnien-Herzegowina, 1 Irak, 2 BR Jugoslawien, 4 Rumänien, 1 Türkei, 1 Ukraine)
Schwechat:		
1.1.1993	3	(1 Indien, 2 China)
1.3.1993	6	(4 China, 1 Ghana, 1 BR Jugoslawien)
1.6.1993	8	(5 Rumänien, 1 Polen, 1 Tansania, 1 Ghana)
1.9.1993	5	(2 China, 1 Südafrika, 1 Ghana, 1 Slowenien)
1.12.1993	10	(1 Türkei, 7 China, 1 Liberia, 1 Indien)
Wr. Neustadt:		
1.1.1993	4	(1 Rumänien, 1 Kolumbien, 1 Polen, 1 BR Jugoslawien)
1.3.1993	9	(2 Albanien, 2 Rumänien, 3 Ungarn, 1 Türkei, 1 Chile)
1.6.1993	11	(1 Nigeria, 4 BR Jugoslawien, 3 Polen, 2 Rumänien, 1 Bulgarien)
1.9.1993	15	(1 Polen, 3 BR Jugoslawien, 2 China, 1 Tunesien, 5 Bulgarien, 1 Türkei, 2 Ungarn)
1.12.1993	5	(1 China, 1 Ungarn, 3 Türkei)
St. Pölten:		
1.1.1993	9	(2 Chile, 2 BR Jugoslawien, 2 Marokko, 1 Rumänien, 1 Slowenien, 1 USA)
1.3.1993	4	(2 BR Jugoslawien, 2 Marokko)
1.6.1993	6	(2 Albanien, 1 China, 1 BR Jugoslawien, 1 Kroatien, 1 Rumänien)
1.9.1993	12	(3 China, 4 Rumänien, 1 Tschechien, 1 Bulgarien, 1 Tunesien, 1 Syrien, 1 Albanien)

- 8 -

1.12.1993	13	(1 Algerien, 5 China, 4 Polen, 3 Rumänien)
Hollabrunn:		
1.1.1993	3	(1 BR Jugoslawien, 1 Ägypten, 1 Bosnien-Herzegowina)
1.3.1993	3	(2 BR Jugoslawien, 1 Großbritannien)
1.6.1993	0	
1.9.1993	0	
1.12.1993	0	
Korneuburg:		
1.1.1993	0	
1.3.1993	0	
1.6.1993	4	(4 Tschechien)
1.9.1993	3	(1 BR Jugoslawien, 2 Bulgarien)
1.12.1993	3	(1 Slowakei, 1 China, 1 ungeklärter StA.)
Krems/Donau:		
1.1.1993	0	
1.3.1993	0	
1.6.1993	0	
1.9.1993	1	(1 Peru)
1.12.1993	0	
Linz:		
1.1.1993	39	(1 Pakistan, 1 Marokko, 1 Palästina, 1 Israel, 3 Türkei, 2 Ägypten, 4 Rumänien, 22 BR Jugoslawien, 1 Iran, 1 Zaire, 1 USA, 1 Liberia)
1.3.1993	37	(1 Marokko, 1 Ägypten, 1 Syrien, 3 Liberia, 1 Ghana, 2 Polen, 2 Tunesien, 2 Türkei, 1 Zaire, 1 Bulgarien, 2 Rumänien, 19 BR Jugoslawien, 1 Iran)
1.6.1993	38	(1 Ägypten, 2 Liberia, 1 Togo, 12 Rumänien, 2 BR Jugoslawien, 1 Marokko, 1 Taiwan, 2 Türkei, 6 China, 1 Algerien, 1 Syrien, 1 Indien, 1 Griechenland, 2 Iran, 1 Irak, 1 Tschechien, 1 Rußland, 1 Elfenbeinküste)

- 9 -

1.9.1993	43	(1 Taiwan, 2 Liberia, 2 Marokko, 10 BR Jugoslawien, 1 Afghanistan, 1 Vietnam, 1 Kuba, 1 Kap Verde, 1 Bangladesch, 4 Rumänien, 2 Ungarn, 2 Tunesien, 4 Bulgarien, 7 Türkei, 1 China, 2 Tschechien, 1 Nigeria)
1.12.1993	40	(1 Vietnam, 2 Libanon, 7 BR Jugoslawien, 2 Chile, 6 Rumänien, 2 Tschechien, 1 Slowakei, 3 Liberia, 1 China, 4 Polen, 3 Türkei, 1 Tunesien, 1 Irak, 1 Großbritannien, 1 Algerien, 1 Barbados, 2 Pakistan, 1 Rußland)
Wels:		
1.1.1993	20	(2 Libanon, 6 Türkei, 3 Tunesien, 1 Nigeria, 4 BR Jugoslawien, 3 Iran, 1 Tschechien)
1.3.1993	16	(3 Bosnien-Herzegowina, 2 Ghana, 1 Algerien, 3 BR Jugoslawien, 1 Türkei, 1 Nigeria, 2 Rumänien, 1 Albanien, 1 Frankreich, 1 Togo)
1.6.1993	13	(2 BR Jugoslawien, 2 Nigeria, 2 Rumänien, 1 Ungarn, 4 Bosnien-Herzegowina, 1 Ghana, 1 Libanon)
1.9.1993	15	(7 BR Jugoslawien, 1 Marokko, 1 Großbritannien, 1 ungeklärter StA., 2 Nigeria, 1 Italien, 2 Kroatien)
1.12.1993	18	(1 Nigeria, 2 BR Jugoslawien, 1 Kroatien, 1 Polen, 1 Slowenien, 3 Rumänien, 7 Türkei, 1 Tschechien, 1 Pakistan)
Steyr:		
1.1.1993	2	(1 Tunesien, 1 Türkei)
1.3.1993	5	(2 China, 1 Zaire, 1 Nigeria, 1 Türkei)
1.6.1993	10	(4 BR Jugoslawien, 1 Türkei, 1 China, 3 Rumänien, 1 Nigeria)
1.9.1993	11	(7 China, 2 Rumänien, 1 Türkei, 1 Bosnien-Herzegowina)
1.12.1993	11	(5 China, 1 Irak, 2 BR Jugoslawien, 1 Sri Lanka, 1 Albanien, 1 Rußland)

Suben:

1.1.1993	0	
1.3.1993	0	
1.6.1993	0	
1.9.1993	0	
1.12.1993	4	(1 Irak, 1 Türkei, 1 BR Jugoslawien, 1 Bulgarien)

Ried i. I.:

1.1.1993	14
1.3.1993	17
1.6.1993	11
1.9.1993	8
1.12.1993	11

Eine Aufgliederung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Salzburg:

1.1.1993	80	(7 Libanon, 2 Israel, 9 Bulgarien, 19 Rumänien, 3 Albanien, 30 BR Jugoslawi- en, 4 China, 6 Algerien)
1.3.1993	66	(17 Rumänien, 1 Tunesien, 7 China, 22 BR Jugoslawien, 9 Ungarn, 1 Albanien, 2 Algerien, 5 Türkei, 2 Bulgarien)
1.6.1993	61	(2 Albanien, 19 BR Jugoslawien, 3 Algeri- en, 8 Ungarn, 5 Rumänien, 9 Bulgarien, 10 Türkei, 1 Somalia, 4 China)
1.9.1993	100	(47 BR Jugoslawien, 19 Türkei, 16 Rumäni- en, 5 Ungarn, 2 Nigeria, 9 Albanien, 1 China, 1 Bulgarien)
1.12.1993	82	(4 Bulgarien, 2 Iran, 26 BR Jugoslawien, 2 Liberia, 5 Rußland, 10 Rumänien, 17 Türkei, 5 China, 2 Ungarn, 4 Libanon, 4 Tunesien, 1 BRD)

Leoben:

1.1.1993	1	(1 Tunesien)
1.3.1993	4	(1 Tunesien, 1 Bosnien-Herzegowina, 1 Nigeria, 1 Rumänien)
1.6.1993	1	(1 BR Jugoslawien)

- 11 -

1.9.1993	0	
1.12.1993	14	(1 China, 3 Rumänien, 3 Polen, 1 Mazedonien, 1 Tschechien, 4 Bangladesch, 1 Israel)

Graz:

1.1.1993	37
1.3.1993	15
1.6.1993	17
1.9.1993	23
1.12.1993	19

Eine Aufgliederung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Klagenfurt:

1.1.1993	20	(8 Tunesien, 4 Marokko, 3 Türkei, 2 Polen, 1 Algerien, 1 Bosnien-Herzegowina, 1 VAE)
1.3.1993	39	(9 BR Jugoslawien, 8 Bangladesch, 4 Tschechien, 4 Marokko, 2 Tunesien, 2 Türkei, 2 Rumänien, 2 Estland, 1 BRD, 1 Liberia, 1 Nigeria, 1 Frankreich, 1 Großbritannien, 1 Polen)
1.6.1993	29	(8 Bangladesch, 5 Tunesien, 4 China, 2 Liberia, 1 Türkei, 1 Japan, 1 Portugal, 1 Großbritannien, 1 Dominikanische Republik, 1 BR Jugoslawien, 1 Rumänien, 1 Mazedonien, 1 Südkorea, 1 Marokko)
1.9.1993	41	(8 China, 9 Rumänien, 5 Tunesien, 3 Kroati- en, 3 Bosnien-Herzegowina, 4 BR Jugosla- wien, 2 Türkei, 2 Peru, 2 Liberia, 1 Mazedonien, 1 Bangladesch, 1 Ukraine)
1.12.1993	38	(10 BR Jugoslawien, 4 Rumänien, 3 Kroati- en, 3 Bosnien-Herzegowina, 2 China, 2 Liberia, 2 Bulgarien, 2 Großbritannien, 1 Iran, 1 Mazedonien, 1 Marokko, 1 Jordani- en, 1 Israel, 1 Angola, 1 Pakistan, 1 Palästina, 1 Somalia, 1 Bangladesch)

Villach:

1.1.1993	18	(6 Marokko, 1 Liberia, 6 Tunesien, 1
----------	----	--------------------------------------

- 12 -

		Ghana, 1 Indien, 1 BR Jugoslawien, 2 Äthiopien)
1.3.1993	13	(5 Marokko, 5 Tunesien, 1 Liberia, 1 Äthiopien, 1 Nigeria)
1.6.1993	10	(2 BR Jugoslawien, 3 Rumänien, 1 Großbri- tannien, 1 Senegal, 1 Bangladesch, 2 Tunesien)
1.9.1993	17	(6 China, 1 Bangladesch, 1 Nigeria, 1 Ägypten, 4 Tunesien, 1 BR Jugoslawien, 1 Rumänien, 2 Türkei)
1.12.1993	17	(9 China, 1 Aruba-Südsee, 1 Polen, 1 Liberia, 2 Rumänien, 2 Tunesien, 1 Algerien)

Innsbruck:

1.1.1993	63
1.3.1993	51
1.6.1993	60
1.9.1993	45
1.12.1993	49

Eine Aufgliederung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Feldkirch:

1.1.1993	0
1.3.1993	0
1.6.1993	0
1.9.1993	0
1.12.1993	1 (1 Tschechien)

Zu Frage 4:

Wien:

	männlich	weiblich
1.1.1993	208	12
1.6.1993	244	18
1.9.1993	298	18
1.12.1993	282	31

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Eisenstadt: nur männliche Schubhäftlinge

- 13 -

Schwechat:

(am 1.1., 1.6. und 1.9.1993 nur männliche Schubhäftlinge)

1.12.1993 männlich: 9 (1 Türkei, 6 China, 1 Liberia,
1 Indien)

weiblich: 1 (1 China)

Wr. Neustadt: nur männliche Schubhäftlinge

St. Pölten:

(am 1.1., 1.9. und 1.12. nur männliche Schubhäftlinge)

1.6.1993 männlich: 5 (1 Albanien, 1 China, 1 BR Jugo-
slawien, 1 Kroatien, 1 Rumänien)

weiblich: 1 (1 Albanien)

Hollabrunn: nur männliche Schubhäftlinge

Korneuburg: nur männliche Schubhäftlinge

Krems/Donau:

1.9.1993 männlich: 1 (1 Peru)

Linz:

1.1.1993 weiblich: 3 (3 BR Jugoslawien)

männlich: 36

1.6.1993 weiblich: 2 (1 Rumänien, 1 BR Jugoslawien)

männlich: 36

1.9.1993 weiblich: 4 (1 Afghanistan, 1 Bulgarien, 1 Tsche-
chien, 1 Rumänien)

männlich: 39

1.12.1993 weiblich: 5 (2 Rumänien, 1 Rußland, 1 BR
Jugoslawien, 1 China)

männlich: 35

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche Schubhäftlinge ist aus der Beantwortung der Frage 3 ersichtlich.

- 14 -

Wels:

1.1.1993	weiblich:	0
	männlich:	20
1.6.1993	weiblich:	0
	männlich:	13
1.9.1993	weiblich:	1 (1 Großbritannien)
	männlich:	14
1.12.1993	weiblich:	2 (1 Tschechien, 1 Nigeria)
	männlich:	16

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche Schubhäftlinge ist aus der Beantwortung der Frage 3 ersichtlich.

Steyr:

1.1.1993	weiblich:	0
	männlich:	2
1.6.1993	weiblich:	0
	männlich:	10
1.9.1993	weiblich:	1 (1 China)
	männlich:	10
1.12.1993	weiblich:	0
	männlich:	11

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche Schubhäftlinge ist aus der Beantwortung der Frage 3 ersichtlich.

Suben:

1.12.1993	4
-----------	---

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht ist nicht möglich.

Ried i. I.:

1.1.1993	weiblich:	0
	männlich:	14
1.6.1993	weiblich:	1
	männlich:	10
1.9.1993	weiblich:	2
	männlich:	6
1.12.1993	weiblich:	0
	männlich:	11

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

- 15 -

Salzburg:

1.1.1993	weiblich:	8
	männlich:	72
1.6.1993	weiblich:	7
	männlich:	54
1.9.1993	weiblich:	11
	männlich:	89
1.12.1993	weiblich:	9
	männlich:	73

Eine genaue Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche und weibliche Schubhäftlinge ist nicht möglich.

Leoben:

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht ist nicht möglich. Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist aus der Beantwortung der Frage 3 ersichtlich.

Graz:

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Herkunftsländern ist mangels Statistik nicht möglich.

Klagenfurt:

1.1.1993	weiblich:	1 (1 Polen)
	männlich:	19
1.6.1993	weiblich:	1 (1 Dominikanische Republik)
	männlich:	28
1.9.1993	weiblich:	6 (4 China, 1 Kroatien, 1 Peru)
	männlich:	35
1.12.1993	weiblich:	0
	männlich:	38

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche Schubhäftlinge ist aus der Frage 3 ersichtlich.

Villach:

1.1.1993	weiblich:	0
	männlich:	18
1.6.1993	weiblich:	0
	männlich:	10
1.9.1993	weiblich:	0
	männlich:	17

- 16 -

1.12.1993 weiblich: 1 (1 China)
männlich: 16

Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche Schubhäftlinge ist aus der Beantwortung zur Frage 3 ersichtlich.

Innsbruck:

1.1.1993 weiblich: 1
männlich: 62
1.6.1993 weiblich: 2
männlich: 58
1.9.1993 weiblich: 3
männlich: 42
1.12.1993 weiblich: 4
männlich: 45

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern für männliche und weibliche Schubhäftlinge ist nicht möglich.

Feldkirch:

1.12.1993 weiblich: 0
männlich: 1 (1 Tschechien)

Zu Frage 5:

Wien (eine Aufgliederung nach Alter ist nur für jene Fremden möglich, die von der BPD Wien in vorläufige Verwahrung genommen wurden):

unter 18: 0
unter 16: 2
unter 14, 10 und 6 Jahren: 0

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

Eisenstadt:

keine

Schwechat, Wr. Neustadt, St. Pölten, Hollabrunn, Korneuburg, Krems/Donau:

keine

Linz:

unter 18: 3 (2 BR Jugoslawien, 1 Palästina)
unter 16: 1 (1 BR Jugoslawien)

- 17 -

unter 14, 10 und 6 Jahren: 0

Wels, Steyr, Suben und Ried i. I.:

keine

Salzburg:

keine

Leoben, Graz:

Eine Beantwortung ist mangels Statistik nicht möglich.

Klagenfurt:

keine

Innsbruck:

keine

Zu Frage 6:

Wien:

(eine Aufgliederung nach Alter ist nur für jene Fremden möglich, die von der BPD Wien in vorläufige Verwahrung genommen wurden)

unter 18: 0

unter 16: 4

unter 14, 10 und 6: 0

Eisenstadt:

keine

Schwechat, Wr. Neustadt, St. Pölten, Hollabrunn, Korneuburg, Krems/Donau:

keine

Linz:

unter 18: 1 (1 Rumänien)

unter 16, 14, 10 und 6: 0

Wels, Steyr, Ried i. I.:

keine

- 18 -

Salzburg:

unter 18: 2 (1 Rumänien, 1 BR Jugoslawien)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Leoben, Graz:

Eine Beantwortung ist mangels Statistik nicht möglich.

Klagenfurt:

unter 18: 1 (1 China)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Villach:

unter 18: 1 (1 China)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Innsbruck:

1.9.1993 keine

Zu Frage 7:

Wien:

(eine Aufgliederung nach Alter ist nur für jene Fremden möglich,
 die von der BPD Wien in vorläufige Verwahrung genommen wurden)

unter 18: 0
 unter 16: 3
 unter 14, 10 und 6: 0

Eisenstadt:

unter 18: 1
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

St. Pölten:

unter 18: 1 (1 China)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Wels, Steyr, Suben und Ried i. I.:

keine

Salzburg:

unter 18: 3 (2 BR Jugoslawien, 1 Rumänien)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Leoben, Graz:

Eine Beantwortung ist mangels Statistik nicht möglich.

Klagenfurt:

unter 18: 1 (1 BR Jugoslawien)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Villach:

unter 18: 1 (1 China)
 unter 16, 14, 10 und 6: 0

Innsbruck:

keine

Zu Frage 8:

Am 24.12.1993 befanden sich 644 Fremde in Schubhaft. Ein Schubhäftling war unter 16 Jahren.

Zu Frage 9:

Linz: 3 Anlaßfälle

Wien, Leoben und Graz:

Eine Beantwortung ist mangels Statistik nicht möglich.
 In allen übrigen Gemeinden kein Anlaßfall.

Zu Frage 10:

Linz:

Im 1. Fall: (4 und 9 Jahre)
 Im 2. Fall: (3 und 5 Jahre)
 Im 3. Fall: (12 Jahre)

Alle fünf Kinder wurden im Kinderheim des Magistrates der Stadt Linz untergebracht.

Zu Frage 11:

Hiezu liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu Frage 12:

Eine Beantwortung ist mangels Statistik nicht möglich.

Zu Frage 13:

- 20 -

	Selbstmordversuch	Selbstmord
Eisenstadt:	1	0
Salzburg:	13	0
Graz:	10	0

In allen übrigen Gemeinden kein Anlaßfall.

Zu Frage 14:

Angaben über die exakte Dauer eines Hungerstreiks sind kaum möglich, weil in vielen Fällen "angekündigte" Hungerstreiks tatsächlich gar nicht stattfinden oder unterbrochen werden. Im übrigen weise ich darauf hin, daß auch Schubhäftlinge, die einen Hungerstreik ankündigen, an der allgemeinen Verpflegung teilhaben. Im folgenden werden daher nur die Zahlen der jeweiligen Fälle angeführt:

Wien:

Nach Schätzung der Bundespolizeidirektion Wien ca. 200 bis 250 Fälle.

Eisenstadt: 8

St. Pölten: 22

Korneuburg: 8

Krems/Donau: 1

Linz: 34

Wels: 42

Steyr: 11

Ried i. I.: 5

Salzburg: 27

Leoben: 1

- 21 -

Graz: 22

Klagenfurt: 25

Villach: 8

Innsbruck: 20

zu Frage 15:

Keine/r. Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich nur nach Erlassung eines erstinstanzlich negativen Asylbescheides gesetzt.

Zu Frage 16:

Der in der Fragestellung angesprochene Zusammenhang ist mir nicht nachvollziehbar.

Zu Frage 17:

Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4091/J, zu Frage Nr. 14, ausgeführt habe, haben die angeführten Betreuungs- und Beratungsorganisationen nicht generell freien Zutritt zu den Schubhäftlingen. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Einzelfall.

Zu Frage 18:

Das Strafvollzugsgesetz ist auf den Vollzug der Schubhaft nicht anwendbar.

Zu Frage 19:

Mir sind derartige Berichte nicht bekannt. Rechtsbeistände haben aber gemäß § 21 der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung, BGBl.Nr. 566/1988, die Möglichkeit, Schubhäftlinge jederzeit im erforderlichen Ausmaß zu besuchen. Nach Möglichkeit sind die Besuche während der Amtsstunden abzuwickeln.

Zu Frage 20:

Auf Grund der mir vorliegenden Berichte und Erkenntnisse liegen derartige Beschwerden nicht vor. Da in den Schubhafträumen

- 22 -

der Polizeigefangenenhäuser in regelmäßigen Intervallen Kontrollen durch Beamte im Zusammenwirken mit dem Polizeiarzt durchgeführt werden, besteht daher kein Handlungsbedarf.

Zu Frage 21:

Entsprechende Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten wie Gesellschaftsspiele, Kartenspiele, Radio hören sowie diverser Lesestoff stehen überall zur Verfügung. Den Schubhäftlingen ist täglich mindestens eine Stunde die Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben.

Zu Frage 22:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 21 in der parlamentarischen Anfrage Nr. 4091/J, in der ich ausgeführt habe:

Wie bereits § 7 der Verordnung, BGBl.Nr. 840/1992, anordnet, sind jene Bestimmungen nicht anwendbar, denen § 47 FrG entgegensteht und die, welche wegen ihrer Ausrichtung auf den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen dem Sicherungszweck der Schubhaft entgegenstehen.

Zu Frage 23:

Ja.

Zu Frage 24:

Ja.

Zu Frage 25:

Nein. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung Schubhäftlinge darüber zu informieren, welche Rechtsbeistände sie verständigen können. Sie werden an die zuständige Rechtsanwaltskammer verwiesen.

Zu Frage 26:

Eine Verständigung der Rechtsbeistände/Rechtsanwaltskammer ist von Amts wegen nicht vorgesehen.

Zu Frage 27:

- 23 -

Wien: (PGH Roßau) insgesamt 14 Duschen. Im Jahr 1994 ist eine Duschanlage mit 6 Duschen pro Stockwerk geplant. (PGH Ost: es besteht bereits pro Stockwerk eine Duschanlage mit 6 Duschen.

Eisenstadt: 1 Duschkabine

Schwechat: 1 Duschkabine

Wr. Neustadt: 1 Duschkabine

St. Pölten: 2 Duschkabinen

Linz: Für ca. 35 Schubhäftlinge stehen im Jahresdurchschnitt 3 Badezimmer mit jeweils 3 Duschen und 4 Waschbecken zur Verfügung.

Wels: Für 34 Schubhäftlinge im Jahresdurchschnitt 9 Duschkabinen

Steyr: Für 15 Schubhäftlinge im Jahresdurchschnitt 3 Duschkabinen

Suben: Für 5 Schubhäftlinge im Jahresdurchschnitt 6 Duschen

Ried i. L.: Für 20 Schubhäftlinge im Jahresdurchschnitt 10 Etagenduschen

Salzburg: Je 1 Sammelduschraum für weibliche und männliche Schubhäftlinge je 4 Duscheinrichtungen.

Leoben: 3 Duschkabinen

Graz: 12 Duschkabinen

Klagenfurt: 3 Duschkabinen

Villach: 3 Duschkabinen

Innsbruck: 1 Duschraum

Zu Frage 28:

Das Besuchsrecht ist im § 21 der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung (BGBl. Nr. 566/1988) in Verbindung mit § 53c VStG gere-

- 24 -

gelt. In dieser Verordnung sind die Rechte und Pflichten der Schubhäftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten geregelt. Dies bedingt auch eine zeitliche Beschränkung. In begründeten und besonders gelagerten Fällen kann nach Maßgabe des Sachverhaltes jedoch eine längere Besuchszeit bewilligt werden.

Zu Frage 29:

Die Schubhaft dient den im Gesetz angesprochenen Zwecken und ist daher nicht primär unter Kostenaspekten zu rechtfertigen.

Zu Frage 30:

Wie die Aufstellung zu den Fragen 5, 6, 7 und 8 dieser Anfrage zeigt, kommt es tatsächlich nur in äußerst wenigen Fällen zu einer Schubhaftverhängung gegen Jugendliche unter 16 Jahren. Auf diesen Umstand habe ich in meinem Buch auch hingewiesen.

Frau JZ